

Zulassung einer gemeinsamen Restabfalltonne

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Wir beantragen

1. Grundstückseigentümer

(gleichzeitig Gebührenpflichtiger der gemeinsamen Restabfalltonne)

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

2. Grundstückseigentümer

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

für die folgenden **benachbarten Grundstücke** die Zulassung einer gemeinsamen Restabfalltonne.

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

Bisherige Größe der Restabfalltonne:

60-Liter 120-Liter 240-Liter

Bisherige Größe der Restabfalltonne:

60-Liter 120-Liter 240-Liter

Folgende Restabfalltonne soll in Zukunft **gemeinsam genutzt** werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

Folgende Restabfalltonne soll zum nächstmöglichen Termin **abgemeldet** werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

* Die 7-stellige Tonnennummer finden Sie auf einem Aufkleber, der seitlich an der Abfalltonne angebracht ist.

Ort, Datum, Unterschrift 1. Grundstückseigentümer

Ort, Datum, Unterschrift 2. Grundstückseigentümer

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf die gemeinsame Nutzung einer Restabfalltonne können nur die Eigentümer von bebauten Grundstücken stellen, die eine gemeinsame Grundstücksgrenze (direkt nebeneinander liegend) haben! Auch Eigentumswohnungsbesitzer, die gemeinsam eine Restabfalltonne nutzen wollen, müssen diesen Antrag stellen. **Antragsteller** können nur die **beiden Grundstückseigentümer** sein. (Den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.) Mieter müssen sich mit dem Eigentümer/ Vermieter in Verbindung setzen.

Wer ist der Gebührenbescheidempfänger?

Die Gebühr wird dem 1. Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Dies ist derjenige, dessen Adresse im ersten Adressenfeld (linke Seite) aufgeführt wird. Dieser rechnet dann den nachbarschaftlichen Anteil mit dem 2. Grundstückseigentümer ab.

Welche Angaben werden im Antragsformular benötigt?

Neben den Adressen der beiden Grundstückseigentümer sind die Straße und Hausnummer beider benachbarter Grundstücke anzugeben, für die die gemeinsame Nutzung der Restabfalltonne beantragt wird. Die Anzahl der Personen bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner der zu betrachtenden Grundstücke. Tragen Sie sie in das dafür vorgesehene Kästchen ein. Außerdem müssen Angaben über das Grundstück gemacht werden, für welches zukünftig die Restabfalltonne abgemeldet werden soll. Die Größe (Volumenangabe) und die Tonnenummer der zukünftig gemeinsam genutzten Restabfalltonne ist im Antrag ebenfalls einzutragen.

Welche Größe muss die gemeinsame Restabfalltonne haben?

In der Abfallentsorgungssatzung* ist ein Mindestbehältervolumen pro Person festgeschrieben. Pro Person, die die gemeinsame Restabfalltonne mitnutzen möchte, muss mindestens ein Behältervolumen von 15 Litern vorhanden sein!

So berechnen Sie das Behältervolumen der gemeinsam genutzten Restabfalltonne:

$15 \text{ l} \times \text{Anzahl der Bewohner} = \text{Liter Restabfalltonne}$

Beispiel für 2 Familien à 3 Personen: $15 \text{ l} \times 6 = 90 \text{ l}$

d.h. eine Restabfalltonne mit 120 l Fassungsvermögen würde ausreichen.

Aber: Fallen zusätzlich Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) z.B. aus gewerblicher Tätigkeit oder durch Pflegefälle und Kleinkinder (Windeln) an, sind entsprechend größere Behälterkapazitäten bereitzustellen.

Bitte den vollständig ausgefüllten Antrag mit Datum und Unterschrift beider Eigentümer versehen bei der AWV einreichen.

Kosten der Zulassung:

Die Zulassung der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern ist nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Vechta gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt z. Zt. 20,00 € (Stand: 1.4.2006).

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz: Ihre persönlichen Daten werden von der AWV im Namen und Auftrag des Landkreises Vechta erhoben. Die Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der AWV, Herr Brinkmann (Tel. 0 44 41-93 25-520) zur Verfügung.

* Die „Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Vechta (Abfallentsorgungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.